



BESCHLUSS B-275/2021

Stellungnahme der Stadt Chemnitz zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Wind; Regionales Windenergiekonzept

Gremium: Stadtrat

15.12.2021

Der Stadtrat beschließt:

Stellungnahme der Stadt Chemnitz zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Wind; Regionales Windenergiekonzept

Die Stadt Chemnitz nimmt zum sachlichen Teilregionalplan Wind; Regionales Windenergiekonzept (RWEK) wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf zum RWEK als Überarbeitung des RWEK 2015 enthält als für das Stadtgebiet wesentliche Neu-Aussagen das Abstandskriterium zum Wohnen von 1.000 m (Referenzanlage) gemäß Referentenentwurf zur Änderung des § 84 SächsBO sowie die geänderte Zuordnung des Waldes von einer harten Tabuzone in eine weiche Tabuzone.

Grundsätzliche Hinweise:

Pflicht des Staates zum Klimaschutz / Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021

Im RWEK-Entwurf wird vermisst, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20) als fachliche und rechtliche Rahmenbedingung einbezogen wird. Der Kern ist im Leitsatz 4 enthalten:

„Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Subjektivrechtlich schützen die Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgaserminderungslast in die Zukunft. Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten. Die Schonung künftiger Freiheit verlangt auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. Konkret erfordert dies, dass frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.“

Es ist zwar richtig, dass Art. 20a GG keinen allgemeinen Vorrang vor anderen Verfassungsgütern genießt, jedoch ergänzte der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die Klausel um eine wichtige Wertungsvorgabe: Je weiter der Klimawandel voranschreitet, desto gewichtiger ist der Klimaschutz in der Abwägung mit anderen Verfassungsgütern. Der Klimaschutz gewinnt also, mit zunehmendem Klimawandel, d. h. voranschreitender Zeit, an abstrakter Vorrangigkeit. In Abwägungsentscheidungen, die auch Gegenstand des Teilregionalplans Wind sind, erhält der Klimaschutz als öffentlicher Belang damit erheblich mehr Durchsetzungskraft gegenüber anderen Belangen.

Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz und zielt auf die Herstellung von Klimaneutralität. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu. Diese Aspekte sind bei der Erstellung des Teilregionalplans Wind zu berücksichtigen und sollten in die Festlegung von Potenzialflächen münden, die einen substanziellen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität darstellen. Das ist gegenwärtig nicht der Fall.

Grundsätzlich ist es im Hinblick auf das überarbeitete Klimaschutzgesetz wichtig, Klarheit für die Weiterentwicklung der Windkraft und eine Regelung auf regionaler Ebene zu schaffen. Auch in Bezug auf die Herstellung von grünem Wasserstoff als Treibstoff und für industrielle Anwendungen bedarf es einer Reaktivierung des stark reduzierten Ausbaus an erneuerbaren Energien.

Um die im Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 enthaltenen Ziele bei der Windkraft erreichen zu können, ist es zentral, ausreichend Flächen für Windenergieanlagen (WEA) zur Verfügung zu stellen. In der Fachwelt wird diesbezüglich von 2 % der Landesfläche ausgegangen. Hinter diesem Ziel bleibt der Teilregionalplan Wind weit zurück. Vor diesem Hintergrund wird eine Überprüfung und Anpassung in den Bereichen Siedlungsabstand, Wald und Artenschutz angeregt:

➤ **Bereich Siedlungsabstand**

Gemäß dem Entwurf des RWEK ist die Errichtung von WEA in einem Abstand von 1.000 m um den Siedlungsbestand, der (auch) Wohnzwecken dient, unzulässig (hartes Tabukriterium). Das Abstandskriterium von 1.000 m wird von der Stadt Chemnitz akzeptiert, stellt dennoch aus der Sicht der Stadt Chemnitz ein Hindernis im Rahmen der weiteren Entwicklung der Windkraft im Freistaat Sachsen in zweierlei Hinsicht dar:

1. Entwicklung/Erweiterung von Bestandsflächen:

Für Standorte mit Bestandswindanlagen wurden zwar bei einzelnen Tabukriterien geringere pauschale Abstände als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht, jedoch führt das im Entwurf immer noch zu einer Verkleinerung des Chemnitzer Bestandsstandortes Galgenberg (Potenzialgebiet C 2). Für Standorte mit Bestandswindanlagen sind die Kriterien so zu modifizieren, dass möglichst keine Anlagenstandorte aus den Potenzialgebieten fallen. Aus Sicht des Klimaschutzes wird es als besonders wichtig angesehen, die Abstandsklausel nicht auf die Verfahren des Repowering (wesentliche Änderung entsprechend § 16 i. V. m. § 16b BImSchG) anzuwenden. Eine entsprechende Öffnungsklausel sollte in § 84 SächsBO vorgesehen werden und im RWEK Berücksichtigung finden.

2. Planung/Ausweisung neuer Vorranggebiete:

Durch die Festlegung eines pauschalen Mindestabstandes zu allen Gebieten, in denen Wohnen regelmäßig zulässig ist, wird keine Differenzierung mehr hinsichtlich der Einhaltung der gebietstypischen Immissionsrichtwerte (siehe Nr. 6.1 c) bis g) TA Lärm) vorgenommen.

Es ist zu definieren, was unter „zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken“ zu verstehen ist. Es sollte anstatt auf Wohneinheiten aus Gründen der leichteren Nachvollziehbarkeit auf Wohngebäude im Außenbereich (unabhängig von der Zahl der darin befindlichen Wohneinheiten) abgestellt werden. Für die Planungssicherheit und um mehr Möglichkeiten der Windkraftansiedlung zu schaffen, sollte es eine fixe Untergrenze (nicht mehr als 3 oder 4 oder ...) an Wohngebäuden sein, die zu berücksichtigen ist.

➤ **Bereich Wald**

Die in Kap. 2.2.9 ermittelten 211 Potenzialgebiete Wind wurden mit dem Waldbestand verschnitten. Nach der Berücksichtigung von Wald sind in dem Entwurf nur noch 127 Gebiete vorhanden. Im RWEK-Entwurf steht auf Seite 29 zu Recht: *„Eine gesetzliche Regelung, die die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald verbietet, besteht nicht.“*

Gleichwohl halten wir im Stadtgebiet Chemnitz auf der Planungsebene eine Inanspruchnahme von Waldflächen für WEA bedenklich. Begründet wird diese Herangehensweise mit den spezifischen Anforderungen an Waldfunktionen insbesondere für die Erholung im Stadtgebiet Chemnitz. Die Sicherung des städtischen Kultur- und Freizeitraums ist als gesamtstädtisches Ziel formuliert und beschlossen. Die Stadt Chemnitz als Oberzentrum hat auf Grund der bestehenden Siedlungs- und Nutzungsdichte besondere Ansprüche bei der landschaftsorientierten Erholung insbesondere im Außenbereich zu sichern. Dabei ist der Nutzungsdruck auf bestimmte Landschaftsteile und insbesondere die Wälder im Stadtgebiet sowie im stadtnahen Umland auf Grund ihrer spezifischen Erholungseignung bereits jetzt hoch.

Konkret auf Chemnitz bezogen, stellen Wälder auch aus naturschutzfachlicher Sicht im Stadtgebiet keine prädestinierten Standorte für WEA dar. Der Anteil an Waldflächen sollte als wichtiger und vergleichsweise ungestörter Rückzugsraum auf dem Gebiet der Großstadt Chemnitz sowohl für Mensch als auch für Tier unbeeinträchtigt erhalten bleiben. Eine weitere Nutzungskonzentration und eine technisch geprägte Nutzungsüberlagerung sind als Folge eines möglichen Verdrängungsprozesses zu vermeiden. Bezogen auf die m²-Fläche von Chemnitz existieren im Stadtgebiet derzeit mit 9 WEA (7 am Galgenberg und 2 in Wittgensdorf) vergleichsweise viele Anlagen. Im Falle einer Erweiterung des Standortes Galgenberg (siehe nachfolgende Ausführungen unter standortspezifische Hinweise) ließe sich die Zahl möglicherweise steigern. Bei den anderen im RWEK-Entwurf ermittelten Potenzialgebieten sollte deshalb wegen der dort (s. u.) beschriebenen Konflikte auf die Errichtung von WEA verzichtet werden.

➤ **Bereich Artenschutz**

Unstrittig ist, dass artenschutzrechtliche Belange in die Abwägung einzubeziehen sind. Eine Gefährdung von Brutplätzen geschützter Vogelarten und sonstige Beeinträchtigungen von Flora und Fauna kann bei Nähe möglicher WEA-Standorte zum Wald und offener Feldflur nicht ausgeschlossen werden. Eine besondere Gefahr besteht auch durch die Unterbrechung von Flugrouten/-korridoren, Jagd- und Streifgebieten standorttreuer und durchziehender Vogelarten.

Bei der Einbeziehung dieser Belange sollten auch technische Vorkehrungen an den WEA in die Betrachtung einfließen, da z. B. Kamera- und Radarsysteme an WEA geeignet sind, Vögel gezielt zu schützen. Automatische Überwachungs- und Abschaltssysteme sind bei der Abwägung zu berücksichtigen. Im Allgemeinen müssen die unterschiedlichen Arten von WEA Berücksichtigung in allen Evaluierungen zum Konzept finden. Dominiert wird die Landschaft zurzeit von Anlagen mit horizontaler Achse, doch sind auch WEA mit vertikaler Achse möglich. Neueste Entwicklungen präsentieren Anlagen ganz ohne Rotorblätter. Die unterschiedlichen Wirkungsweisen der Anlagentypen üben unterschiedlichen Einfluss auf standortspezifische Faktoren aus.

Empfehlungen:

Anknüpfend an die maßgeblichen, auch rechtlich hochrelevanten, klimapolitischen Aussagen im obenstehenden Abschnitt „Grundsätzliche Hinweise“, Anlage 1 Seite 1 zu B-275/2021, sowie unter Würdigung

- der Stellungnahme des VKU Verband Kommunalen Unternehmen e.V. Landesgruppe Sachsen vom 27.10.2021 an den Planungsverband Region Chemnitz [1],
- der Aussagen in den Titeln „Moderner Staat und Demokratie“ sowie „Klima, Energie, Transformation“ des Bundes-Koalitionsvertrages vom November 2021 [2] und
- des geltenden Beschlusses B-092/2016 des Stadtrates Chemnitz aus dem Jahr 2016 [3]

wird dem Regionalen Planungsverband empfohlen, die Herausarbeitung von Vorrang- und Eignungsgebieten nochmals zu überprüfen. Hierfür sehen wir insbesondere die folgenden, zeitnah und zukünftig erwartbaren Erfordernisse und rechtlichen Rahmenbedingungen als bedeutsam an:

- „... dass jeglicher Ausbau der erneuerbaren Energien einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Industrie- und Hochtechnologiestandorts Sachsen leistet. Für das produzierende Gewerbe wird die Verfügbarkeit preiswerter, klimaneutraler Energie immer wichtiger. Beispielsweise verfolgen die in Sachsen angesiedelten Unternehmen der Automobilindustrie einen anspruchsvollen Dekarbonisierungspfad, der genauso die Zuliefererindustrien einschließt. Gerade deshalb bildet ein beschleunigter und spürbarer Windkraftausbau einen wichtigen Baustein für das Gedeihen des Wirtschaftsstandorts Sachsen.“ [1]
- dass die Ausbauziele für Erneuerbare Energien gegenüber [3] angesichts des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.03.2021 bereits mit dem jetzt geltenden Bundesklimaschutzgesetz signifikant erhöht worden sind und dass demgegenüber zudem signifikante, landesrechtliche Veränderungen anstehen,
- dass die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien im öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient [2],
- für die Windenergie an Land auszuweisendes Ziel von zwei Prozent der Landesfläche [2],
- Klärung des Verhältnisses von Arten- und Klimaschutz mit einer stärkeren Ausrichtung auf den Populationsschutz sowie bundeseinheitliche, gesetzliche Standardisierung im Artenschutzrecht [2],
- „verpflichtende ... Beteiligung von Standort- und Nachbarkommunen an der Wertschöpfung für ... Onshore-Windkraftanlagen“ [2],
- für Länder und Kommunen mögliche Öffnungsklauseln, für die Sicherstellung der Versorgung mit Erneuerbaren Energien [2].

Wir erkennen ausdrücklich an, dass die Berücksichtigung dieser Empfehlungen auch eine Neubewertung der vom RPC vorgeschlagenen Vorrang- und Einzugsgebiete zum Ergebnis haben kann. In der Summe werden diese Rahmenbedingungen zu einer umfangreicheren Flächenausweisung führen, so dass auch die Stadt Chemnitz auf ihrem Territorium einen angemessenen Klimaschutzbeitrag leisten kann.

Standortspezifische Hinweise:

Potenzialgebiet C 2 (Galgenberg)

Der wirksame FNP der Stadt Chemnitz stellt das Gebiet C 2 als sonstiges Sondergebiet „Testfeld Windkraft“ dar. Die Entwicklung neuer WEA und deren technologische Erprobung bedürfen nicht mehr zu diesem Zwecke eigens vorgesehener Sondergebietsflächen „Testfeld Windkraft“. Die bereits am Standort bestehenden 7 WEA dienen ausschließlich der wirtschaftlichen Nutzung der Windenergie.

Am Windvorranggebiet Chemnitz-Galgenberg (C 2) wird seitens der Stadt Chemnitz festgehalten. Dazu liegt dem Planungsverband Region Chemnitz eine entsprechende Stellungnahme vom 20.02.2018 vor. Der Standort wurde seit 1998 schrittweise mit WEA bebaut, wobei es bislang zu keinerlei Beschwerden gekommen ist. Es ist beabsichtigt, das Gebiet künftig als Windvorranggebiet im FNP darzustellen. Die Sicherung dieses Bestandsgebietes als Windvorranggebiet Chemnitz-Galgenberg (C 2) ist somit konform mit den Zielstellungen der Stadt Chemnitz.

Gegenwärtig wird eine moderate Erweiterung des Gebietes in Richtung Osten geprüft. Durch die Anwendung des pauschalen Abstandskriteriums geht ein erheblicher Teil der Vorrangfläche verloren. Eine moderate Weiterentwicklung des Standortes, wie gegenwärtig geplant, und/oder Repowering der Bestandsanlagen wären so nicht (mehr) möglich. Wesentlich ist, die Möglichkeit einer Standortsicherung mindestens durch Repowering auf der Ebene der Regionalplanung zu verankern.

Zu dem Gebiet liegt das Artenschutzgutachten des Fachbüros Marko Eigner zur „Erfassung des Fledermausartenspektrums und Flugaktivitäten am bestehenden Windpark Galgenberg“ von 2017 sowie das Artenschutzgutachten des Sachverständigenbüros ÖKOTOP GbR zu „Maßnahmen zur Minimierung eines erhöhten Tötungsrisikos von Vogel- und Fledermausarten im Windpark Chemnitz-Galgenberg“ von 2017 vor. Das erste Gutachten weist zahlreiche Flugaktivitäten schlaggefährdeter Fledermausarten (u. a. Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)) im Windpark Galgenberg nach. Gemäß dem zweiten Gutachten befand sich 2016 unter einer der WEA ein Massenschlafplatz von Staren (*Sturnus vulgaris*). Außerdem konnte 2017 ein Wechselhorst der WEA-sensiblen Art Rotmilan (*Milvus milvus*) sowie möglicherweise ein Wechselhorst der WEA-sensiblen Art Schwarzmilan (*Milvus migrans*) innerhalb des empfohlenen Mindestabstandes zu WEA nachgewiesen werden. Darüber hinaus liegen aktuelle Beobachtungen (2019) zur WEA-sensiblen Art Fischadler (*Pandion haliaetus*) vor, welche als Nahrungsgast im Umfeld der WEA beobachtet wurde. Das Gutachten von 2017 zeigte jedoch auch geeignete Artenschutzmaßnahmen auf, mit denen für die bestehenden Anlagen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Auf Grund der Vorprägung des Standortes durch bereits bestehende WEA, der hinzukommenden anthropogenen Vorbelastung der Landschaft durch die Nähe zu zwei Autobahnen sowie die für die bestehenden Anlagen nachweislich geeigneten Artenschutzmaßnahmen, kann eine Entwicklung des Windgebietes geprüft werden, wenn keine artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG entgegenstehen.

Auf Grund der zahlreichen Artnachweise ist bei einem Ausbau des Windparks mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko durch Kollision mit den Rotoren für zahlreiche besonders geschützte Vogel- oder streng geschützte Fledermausarten zu rechnen. Die Datenbasis ist jedoch nicht ausreichend und aktuell genug, um eine eindeutige Risikobewertung vorzunehmen. Weitere Untersuchungen sind bei einer geplanten Entwicklung des Standortes erforderlich. Eine moderate Erweiterung oder ein Repowering wären möglich, wenn weiterführende Untersuchungen belegen, dass hierdurch keine Verbotstatbestände des

§ 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten bzw. diese durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- bzw. populationserhaltende Maßnahmen abgewendet werden können.

Potenzialgebiet M 46 (Euba / Schwarzwald)

An diesem Standort gibt es bisher noch keine bestehenden WEA. Das vorgeschlagene Windvorranggebiet östlich der Ortslage Euba ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Chemnitz als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Wald dargestellt. Das gebietsübergreifende Areal erfasst einen bislang technisch gering vorbelasteten Freiraum. Im Übergang zur landschaftsbildprägenden Erzgebirgsnordrandstufe liegt auch der mit der Bedeutungsstufe sehr hoch eingeschätzte Sichtbereich zum regional bedeutsamen Kulturdenkmal Augustusburg. Die Inanspruchnahme dieses abwechslungsreich strukturierten ländlichen Gebietes ist folglich insbesondere aus naturräumlicher Sicht konfliktreich.

Im 1500-m-Umkreis des vorgeschlagenen Standortes sind mehrere traditionelle Brutplätze und Reviere der WEA-sensiblen Vogelart Rotmilan (*Milvus milvus*) bekannt. Einer der Brutplätze befand sich in weniger als 1000 m Entfernung zum vorgeschlagenen WEA-Standort. Außerdem wurden in der Vergangenheit Schwarzstörche (*Ciconia nigra*) im unmittelbaren Bereich des Standortes beobachtet.

Für dieses Gebiet liegt das Gutachten „Bewertung der Planung eines Windparks im Bereich eines bekannten Rotmilanbrutplatzes im Ortsteil Euba der Stadt Chemnitz“ des Sachverständigenbüros ÖKOTOP GbR vor. Das Gutachten kommt nach detaillierter Befassung mit den örtlichen Gegebenheiten im konkreten Fall zu dem Schluss, dass bereits jetzt offensichtlich ist, dass ein Betrieb von WEA gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 BNatSchG verstoßen würde. Da nach jetzigem Kenntnisstand weder die Voraussetzungen für eine Ausnahme i. S. d. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen noch eine Konfliktlösung unter Berücksichtigung etwaiger Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erkennbar sind, wird eingeschätzt, dass der Ausweisung des Standortes als Vorrang- und Entwicklungsgebiet Wind erhebliche naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Der Ortschaftsrat Euba hat in seiner Einwohnerversammlung am 25.04.2016 seitens der Einwohnerschaft deutlich die Position der Anwesenden zur Kenntnis genommen, dass eine lokale Akzeptanz für WEA nicht vorhanden ist und die Einordnung von Vorrangflächen vor Ort für WEA abgelehnt wird. Das Aufstellen neuer WEA stehe dem Schließen von Baulücken und der Schaffung neuer Bauplätze im Weg und werde nach Angaben des Ortsvorstehers auch heute von den Einwohnern und dem Ortschaftsrat nicht befürwortet bzw. unterstützt.

Auf Grundlage der Stadtratsbeschlüsse BA-016/2016 und B-092/2016 sowie den oben benannten Umständen ist der Standort nicht als Windvorranggebiet auszuweisen (siehe auch Schreiben an den Planungsverband Region Chemnitz vom 08.02.2017).

Potenzialgebiet C 1 (Rabensteiner Wald)

Das Areal liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rabensteiner Wald – Pfaffenberg“. Im Rabensteiner Wald ist das Vorkommen von Wochenstuben streng geschützter Fledermausarten bekannt. Außerdem befindet sich in der Umgebung des Standortes ein bekannter Rotmilanbrutplatz. Mit dem Vorkommen von Brutplätzen weiterer besonders geschützter Vogelarten ist zu rechnen. Damit besteht ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial, sowohl durch ein erhöhtes Tötungsrisiko als auch durch direkte Habitatzerstörung. Einer Ausweisung dieses Standortes als Vorrang- und Entwicklungsgebiet Wind stehen daher erhebliche naturschutzrechtliche Belange entgegen.

Potenzialgebiet C 3 (Zeisigwald)

Das Gebiet C 3 liegt im Bereich Zeisigwald und ist im wirksamen FNP der Stadt Chemnitz ebenfalls Bestandteil einer Fläche für Wald. Es befindet sich in weniger als 500 m Entfernung zum Naturschutzgebiet „Am nördlichen Zeisigwald“. Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist unter anderem die Erhaltung und Entwicklung naturnaher und nutzungsfreier Waldbestände, welche sich unter anderem durch viele als Vogelbrutplatz oder Fledermausquartier geeignete Höhlenbäume auszeichnen. Darüber hinaus wird der Erhalt von Grünland als Nahrungsflächen und Brutgebiete für Vögel als Schutzzweck angegeben.

Für das Areal existieren Arterfassungen von 2009, wonach zahlreiche streng geschützte Fledermausarten im Gebiet nachgewiesen wurden. Unmittelbar im Bereich des vorgeschlagenen Standortes befindet sich u. a. das Jagdhabitat der schlaggefährdeten Art Abendsegler (*Nyctalus noctula*). Darüber hinaus wurde im unmittelbaren Bereich des vorgeschlagenen Standortes eine Flugroute der ebenfalls schlaggefährdeten Art Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) festgestellt. Im Umfeld des Standortes sind außerdem traditionelle Brutplätze des Rotmilans (*Milvus milvus*) mit mehreren Wechselhorsten, sowie innerhalb des Naturschutzgebietes ein Brutplatz des Wespenbussards (*Pernis apivoris*) bekannt. Weniger als 500 m nördlich des vorgeschlagenen Standortes befindet sich eine landesweit bedeutsame ökologische Verbundstruktur, welche im Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen als besonders wichtiger Korridor für die Entwicklung großräumiger Verbundbeziehungen gekennzeichnet ist.

Da die Errichtung von WEA am vorgeschlagenen Standort dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes zuwiderläuft, zahlreiche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen kann und die Entwicklung der ökologischen Verbundstruktur nördlich des vorgeschlagenen Standortes gefährdet, stehen auch hier zahlreiche naturschutzrechtliche Belange einer Ausweisung des Standortes als Vorrang- und Entwicklungsgebiet Wind entgegen.